

und weltlichen Herrschaften vollzieht. Die Arbeit zerfällt demgemäß in zahlreiche Einzeluntersuchungen (mit neuen Aufschlüssen über die Herkunft der runfelischen und westenburgischen Dynasten); jedoch geht der Zusammenhang wegen der zentralen Bedeutung des Gebietes um Weilburg . . nicht verloren. Denn die Erwerbung der Wormser Vogtei über Weilburg (und Nassau) durch die Grafen von Nassau bedeutet die Gewinnung einer festen Stellung an der Lahn; und mit der Erwerbung der thüringisch-hessischen Lehen im Nordwesten Weilburgs (Kalenberger Zent, Gericht Heimau) ist die Brücke von der Lahn zur nassauischen Ausgangsstellung, dem Siegerland, geschlagen. Wie sich die Auseinandersetzung mit den widerstrebenden dynastischen, weltlichen und geistlichen Grundherrschaften vollzieht, interessiert hier weniger als ein Nebenergebnis der Erforschung dieses Vorgangs: der Nachweis ehemaligen Reichsgutes, der für den Bezirk der Herrschaft zum Westerwald mit einiger Wahrscheinlichkeit, für die Kalenberger Zent und das Gericht Heimau mit ziemlicher Sicherheit geführt ist. Ein Beweis dafür, daß gegenüber der nach allgemeiner Überzeugung nicht mehr ausreichenden Erfassung des Reichsgutes auf Grund der Urkunden der territorial begrenzten Untersuchung unbedingt der Vorzug zukommt. Es ist das zwar eine mühsame Arbeit auf weite Sicht; dafür verspricht sie aber auch, wie die vorliegende Arbeit zeigt, wirklich Erfolg. Die Bearbeitung der den Hauptteil des heutigen Kreises Gießen ausmachenden althessischen Ämter Gießen, Grünberg und Allendorf a. d. Lumba durch Müller erfaßt . . hierin der Untersuchung Mays gleich den Prozeß der Bildung des Territoriums ebenfalls an einem wichtigen Punkte; denn Gießen stellt den südlichsten Vorposten Hessens gegen Mainz dar und ist als solcher von Thüringen bzw. Hessen von Anfang an planmäßig ausgebaut worden. Wichtiger scheint uns jedoch zu sein, daß infolge der besonderen Verhältnisse dieses Gebiets, die durch eine schon früh einsetzende, im einzelnen in ihrem Werdegang nicht mehr immer genau festzustellende völlige Aufteilung der Herrschaftsrechte auf einzelne Dynasten und niederadlige Gerichts- und Grundherrschaften charakterisiert sind, der Frage nach den Wurzeln der hessischen Landeshoheit besondere Bedeutung zukommt. Bei der Beantwortung dieser Frage kommt M., offenbar unter dem starken Eindruck der Forschung Gassers, neben der Feststellung, daß grundherrliche Rechte des Landgrafen überhaupt keine Rolle gespielt haben, zu dem Ergebnis, daß weder der Besitz der aus dem gräflichen Amt stammenden hohen Gerichtsbarkeit noch der von Regalien für sich allein den Kern der Landeshoheit ausmacht, daß vielmehr erst der Erwerb der niederrichterlichen Befugnisse, d. h. der im Besitz des niederen Adels als Erben des Zentmanns befindlichen Blutgerichtsbarkeit, im Verein mit den beiden anderen die volle Landeshoheit begründet. h. W.